

# Vermögensanlagen-Informationenblatt der Thermondo Energy Zwei GmbH gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 04.06.2021 – Zahl der Aktualisierungen: 1

<b>1.</b>	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b>                  Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“).                  Bezeichnung: Nachrangdarlehen_Thermondo_Zwei_Energy_6,00%_2021-2031</p>
<b>2.</b>	<p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b>                  Thermondo Energy Zwei GmbH (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Brunnenstraße 153, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 214500. Geschäftstätigkeit ist die Finanzierung von Heizungsanlagen.</p> <p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b>  <a href="http://www.dkb-crowdfunding.de">www.dkb-crowdfunding.de</a>, DKB Crowdfunding GmbH, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, HRB 115401 („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „Plattformbetreiber“).</p>
<b>3.</b>	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b></p> <p><u>Anlagestrategie</u> ist es, der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung der operativen Geschäftstätigkeit laut Unternehmenszweck (s.u. Ziffer 2), insbesondere der Finanzierung von Heizungsanlagen, sowie die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. Kosten und Provision) zu ermöglichen („Vorhaben“ s.u. Anlageobjekt). Die Projektinhaberin plant mit dem Vorhaben Umsätze zu generieren, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen (beispielsweise in Form von marktüblicher und gewissenhafter Projektsteuerung sowie Projektcontrolling). Die dafür vorgesehenen Finanzierungsmittel der Emittentin von (i) voraussichtlich EUR 25.000 Eigenkapital und (ii) voraussichtlich EUR 20 Mio. Fremdkapital von der darlehensgebenden Berliner Volksbank eG, Wittestraße 30R, 13509 Berlin (im Folgenden auch "Darlehensgebende Bank") sollen durch die Aufnahme von weiteren (iii) voraussichtlich insgesamt EUR 2.222.222 Nachrangdarlehen von Anlegern optimiert werden ("Nachrangdarlehen"). Die Emission von Nachrangdarlehen in voraussichtlicher Höhe von insgesamt EUR 2.222.222 erfolgt dabei in 3 Teilemissionen. Die hier bezeichnete Vermögensanlage ist die erste Teilemission von voraussichtlich drei Teilemissionen und hat dabei ein Emissionsvolumen von EUR 1.000.000.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Unternehmensfinanzierung und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. Kosten und Provisionen) zu verwenden. Bei der Unternehmensfinanzierung handelt es sich um das folgende Vorhaben: Finanzierung von Heizungsanlagen im Rahmen eines Heizungscontractings; Produktname Thermondo365. Heizungscontracting bedeutet, dass die Nachrangdarlehensnehmerin Eigentümerin der Heizungsanlagen und Vertragspartnerin der Kundinnen und Kunden wird, die die Heizungsanlagen mieten. Die Installation und Serviceleistungen werden von der Muttergesellschaft der Emittentin, der Thermondo GmbH erbracht. Über eine non-recourse (regresslose) Projektfinanzierung sollen dabei 2.000 energieeffiziente Heizungsanlagen im Rahmen des Produkts Thermondo365 finanziert werden. Darunter fällt auch die Finanzierung von Solarthermieanlagen und zukünftig auch Brennstoffzellen und Wärmepumpen.</p>
<b>4.</b>	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b></p> <p>Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt („<b>Einzahlungstag</b>“). Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Emission nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 500.000 („<b>Funding-Schwelle</b>“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („<b>Funding-Zeitraum</b>“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle im Funding-Zeitraum nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhandner unverzinst und ohne Kosten zurück.</p> <p>Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.04.2031 („<b>Rückzahlungstag</b>“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen. Dem Nachrangdarlehensnehmer steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches jederzeit mit Wirkung zum Monatsende ausgeübt werden kann („ordentliches Kündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss mindestens sechs Monate vor Monatsende zugehen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b></p> <p>Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („<b>Einzahlungstag</b>“), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 6,00% p.a. (act/365).</p> <p>Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 30.04. fällig, erstmals am 30.04.2022. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt in jährlichen, nachschüssigen Annuitäten, erstmals zum 30.04.2022, die letzte Auszahlung erfolgt voraussichtlich zum 30.04.2031. Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten ist durch eine ordentliche Kündigung wie in Ziffer 4 beschrieben möglich. In diesem Fall wird der Restbetrag des Darlehens, bis zum Tag des Inkrafttretens der Kündigung noch ausstehende Zinsen sowie eine Vorfälligkeitsentschädigung an den Anleger ausgezahlt. Die Vorfälligkeitsentschädigung ist in Höhe von 1,00 % p.a. (act/365) für die Laufzeit zwischen tatsächlicher Rückzahlung und planmäßigem Rückzahlungstag auf den noch ausstehenden individuellen Investitionsbetrag fällig.</p> <p>Die Nachrangdarlehensnehmerin nimmt, wie in Ziffer 3 beschrieben, zur Finanzierung des Anlageobjekts ein Bankdarlehen in Höhe von EUR 20 Mio von der Berliner Volksbank eG auf. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und die Zahlung der anfallenden Zinsen an den Anleger erfolgt unter der Bedingung, dass die Anforderungen für eine Entnahme gemäß des Fremdkapitaldarlehens mit der Berliner Volksbank eG erfüllt sind. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn durch die Emittentin ggü. der Berliner Volksbank eG der Nachweis erbracht wurde, dass der Schuldendienstdeckungsgrad (DSCR) des Projektes den Wert 1,1 überschreitet und die weiteren Voraussetzungen einer Entnahme (Absicherung Kapital- und Schuldendienst sowie Betriebsaufwand, Ansparung Reserven) erfüllt sind. Diese Anforderungen sind planmäßig immer gewährleistet. Bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen, bedarf es keiner weiteren Zustimmung durch die Berliner Volksbank eG für die Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger.</p>
<b>5.</b>	<p><b>Risiken</b></p> <p>Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p>
	<p><b>Maximalrisiko</b></p> <p>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile</p>

	<p>entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>
	<p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b>  Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist).  Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg der Unternehmensfinanzierung kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung der Märkte, auf denen der Emittent tätig ist, insbesondere auf dem Markt für Heizungscontracting in Deutschland, der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden, Lieferanten, Investoren und Kooperationspartnern sowie dem Kundenbedarf in Bezug auf die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, sowie Veränderungen des Mikro- und Makrostandortes und der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p>
	<p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b>  Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p><b>Nachrangrisiko</b>  Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.  Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p>
	<p><b>Fremdfinanzierung</b>  Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p><b>Verfügbarkeit</b>  Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>  Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.000.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).  Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.  Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250 und darf maximal EUR 25.000 betragen und muss durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 4000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p><b>Verschuldungsgrad</b>  Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (Stichtag: 31. Dezember 2020) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 578%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>  Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Die Durchführung des Projekts ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden.  Der für die Emittentin relevante Markt ist der Heizungscontracting Markt in Deutschland. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei insbesondere die Kundennachfrage, verkaufte Stückzahlen oder volatilen Zinskosten der durch die Emittentin für das Projekt aufgenommenen Fremdkapital-Finanzierung. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen (z.B. konstante oder steigende Kundennachfrage und verkaufte Stückzahlen oder keine nachteilige Zinskosten Entwicklung) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des</p>

	Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativer Marktentwicklung (z.B. unerwartet hoher Ausfall von Kundenzahlungen aufgrund Rezession oder nachteilige Zinskostenentwicklung) kann es sein, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht zurückerhält.
9.	<p><b>Kosten und Provisionen</b></p> <p><b>Anleger:</b> Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p><b>Emittent:</b> Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt einmalig 4,50 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („<b>Vermittlungspauschale</b>“) wird von dem Emittenten getragen. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 0,70 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („<b>Projektmanagement-Gebühr</b>“); auch diese wird von dem Emittenten getragen. Die Vermittlungspauschale und die Projektmanagement-Gebühr bilden die Transaktionskosten dieser Finanzierung.</p>
10.	<p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b></p> <p>Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.</p>
11.	<p><b>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</b></p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit langfristigem Anlagehorizont (jährliche, annuitätische Rückzahlung bis letztmalig 30.04.2031). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12.	<p><b>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b></p> <p>Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>
13.	<p><b>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</b></p> <p>Im Zeitraum der letzten zwölf Monate hat der Emittent Vermögensanlagen für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0 angeboten, für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0 verkauft und für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0 vollständig getilgt.</p>
14.	<p><b>Gesetzliche Hinweise</b></p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Es wurde bisher kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden nach der Offenlegung unter den folgenden Links abzurufen sein: <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> und <a href="http://www.dkb-crowdfunding.de">www.dkb-crowdfunding.de</a>.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
15.	<p><b>Sonstige Informationen</b></p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.dkb-crowdfunding.de">www.dkb-crowdfunding.de</a> und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf <a href="http://www.dkb-crowdfunding.de">www.dkb-crowdfunding.de</a> vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.</p> <p>Der in Ziffer 7 angegebene Verschuldungsgrad wird sich mittelfristig 90% annähern, da sich die Finanzierung (siehe Ziffer 3) zu 90% aus Mitteln der Darlehensgebenden Bank und zu 10% aus bilanziellem Eigenkapital in Form von Nachrangdarlehen zusammensetzt.</p> <p><b>Finanzierung</b></p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Vorhabens aus den Umsätzen des Heizungscontractings generiert. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. <b>Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</b></p> <p>Der Emittent finanziert sich aus dem Fremdkapital der Darlehensgebenden Bank (s.u. Ziffer 3) und aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen.</p> <p><b>Besteuerung</b></p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
16.	<p><b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</b></p>